

**Richtlinie über die Planung und Bewirtschaftung der dem Fachhochschulbereich
der Akademie der Polizei Hamburg zugewiesenen Haushaltsmittel
(Haushalts-Richtlinie – HaushaltsRL)
beschlossen am 19.10.2021**

Der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg beschließt die nachstehende Richtlinie:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Aufstellung des Budgetbedarfs (Budgetbedarfsplanung) sowie die Bewirtschaftung der dem Fachhochschulbereich durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie zugewiesenen Haushaltsmittel, die erforderlich sind, damit der Fachhochschulbereich seine Aufgaben erfüllen kann. Unter die Richtlinie fällt nicht die Bewirtschaftung von Drittmitteln (Drittmittelforschung).

§ 2

Budgetbedarfsplanung und Budgetplan

(1) Die Budgetbedarfsplanung für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Dekanin oder den Dekan nach Aufforderung durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei durchgeführt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Mitglieder des Fachhochschulbereichs nach § 15 Nummer 1 bis 3 HmbPolAG sowie die Verwaltungsbereiche des Fachhochschulbereichs an der Budgetbedarfsplanung durch Aufforderung zur Abgabe einer Budgetbedarfsmeldung. Die von der Dekanin oder dem Dekan gesetzte Frist zur Abgabe der Budgetbedarfsmeldung ist zu beachten. Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachhochschulbereichs legt dem Fachbereichsrat den Entwurf der Budgetbedarfsplanung auf Basis einer bereichsbezogenen Bedarfsabfrage vor. Der Fachbereichsrat beschließt die Budgetbedarfsplanung.

(3) Beschließt der Fachbereichsrat die Budgetbedarfsplanung gemäß Absatz 2 Satz 2, verhandelt die Dekanin oder der Dekan mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie auf dieser Grundlage über die Höhe der Haushaltsmittel, mit denen der Fachhochschulbereich gemäß § 8 Satz 2 HmbPolAG zur Erfüllung seiner Aufgaben auszustatten ist.

(4) Die Akademieleitung weist dem Fachhochschulbereich auf Grundlage der Budgetbedarfsplanung nach Absatz 2 und der Verhandlungen nach Absatz 3 Haushaltsmittel in Form der bereichsbezogenen Sachkontenplanung zu (Budgetzuweisung, § 8 Satz 2 HmbPolAG). Ein Anspruch auf Zuweisung eines persönlichen Budgets besteht nicht.

(5) Der Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage der Budgetzuweisung (Absatz 4 Satz 1) den Budgetplan des Fachhochschulbereichs sowie notwendige Anpassungen des Budgetplans im Laufe der Bewirtschaftung (§ 3).

§ 3

Bewirtschaftung

(1) Einem Budgetverwendungsantrag von Mitgliedern der Hochschule (§ 15 Nummer 1 bis 3 HmbPolAG) wird stattgegeben, wenn der Verwendungszweck unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, des Budgetplans nach § 2 Absatz 5 und der Mittelverfügbarkeit durch die Dekanin bzw. den Dekan bestätigt wurde.

(2) Entspricht ein Budgetverwendungsantrag nicht den Festlegungen des Budgetplans nach § 2 Absatz 5, bedarf es zur Stattgabe zusätzlich zu Absatz 1 eines Beschlusses des Fachbereichsrats.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.